



## Ärztebrief 02/12

[www.vpmed.de](http://www.vpmed.de)

### Die Altersvorsorge und Vermögensplanung des Arztes

#### „REICH IM ALTER ODER REICHT'S IM ALTER?“

Diese Frage werden sich viele Ärzte immer wieder stellen. Sie zu beantworten ist angesichts der demographischen Entwicklung eine der größten Aufgaben aller Ärzte und sollte bereits möglichst frühzeitig immer wieder im Auge behalten werden. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Anteil der über 60jährigen Ärzte in Deutschland stetig steigt (im Jahr 2009 bereits 19,6 % aller Ärzte), gilt es, rechtzeitig Überlegungen hierzu anzustellen.

Damit Sie nicht im Alter völlig unvorbereitet vor dieser Frage stehen, möchten wir Ihnen mit dieser Ausgabe des Ärztebriefes kurz die wesentlichen Bausteine der Altersvorsorge und deren steuerliche Behandlung erläutern. Denn auch wenn die Altersgrenze für die Inhaber von Kassenzulassungen ab dem 01.01.2009 aufgehoben wurde, möchten Sie vielleicht nicht zwangsläufig bis zum Alter von 80 Jahren und mehr arbeiten (müssen).

#### Stiefkind Privatvermögen?

Wer als Mediziner in das Berufsleben eintritt, ist gewöhnlich 30 Jahre alt. Mit 60 bis 65 Jahren beendet er meist sein Berufsleben. In diesen 30 bis 35 Jahren lebt er die Vision seines Berufes und die seines Lebens. In diesen 30 bis 35 Jahren schafft er finanziell die Grundlage für diese Visionen und das Polster für den Lebensabschnitt, den wir gewöhnlich recht abstrakt „das Alter“ nennen. In diesen 30 bis 35 Jahren sollte sich neben einem angemessenen Lebensstandard Privatvermögen aufbauen, zu dem bei unseren Mandanten gewöhnlich die ärztliche Praxis oder ein Anteil daran gehört.

Privates Vermögen baut sich für Mediziner zunächst durch gesetzliche oder vertragliche Zwangsmaßnahmen auf. Die gesetzliche Maßnahme sind die zwangsweisen Einzahlungen in das Versorgungswerk, die vertragliche Zwangsmaßnahme sehr häufig die Einzahlungen in einen Darlehensvertrag zur Finanzierung der eigenen vier Wände. Jeder weiß, dass das abbezahlte Eigenheim und der Rentenanspruch an das Versorgungswerk als Vermögenswerte den eigenen finanziellen Ansprüchen nach 30 bis 35 Berufsjahren gewöhnlich nicht entsprechen. Und wo soll das weitere notwendige Privatvermögen herkommen? Ist es als Zufallsprodukt das, was in den Berufsjahren jeweils übrig geblieben ist? Oder ist es das Ergebnis einer konsequenten und unverkrampften regelmäßigen



Beschäftigung? Nur im letzteren Fall wird sich nennenswertes Vermögen aufbauen.

Und wie kommt man als Mediziner, der in Geldfragen nicht ausgebildet ist, zu einer konsequenten und regelmäßigen Beschäftigung mit dem Privatvermögen? Darauf gibt es nur eine Antwort und die heißt Transparenz! Denn wenn das Ziel klar ist (Wo will ich finanziell hin?) und die Ausgangslage ebenso (Wo stehe ich heute eigentlich?) und wenn diese Frage regelmäßig gestellt und beantwortet wird, wird sich stetig und automatisch ein ansehnliches Privatvermögen aufbauen; das zeigt unsere jahrelange Beratungserfahrung.

Wie schaffen wir Transparenz? Bei aller Individualität der Verhältnisse beginnt Transparenz immer mit einer **Bestandsaufnahme**, die folgende Fragen beantwortet:

1. Wo stehe ich eigentlich finanziell heute?
2. Wie werden sich mein Vermögen und meine Verpflichtungen in den nächsten Jahren entwickeln?
3. Wie lange muss ich noch arbeiten, um „kürzer treten zu können“?
4. Wie viel muss ich verdienen, um zumindest alle meine Verpflichtungen zu erfüllen?
5. Wann sind endlich meine Schulden getilgt?
6. Gebe ich privat zu viel aus?  
Könnte und sollte ich mehr sparen?
7. Wann kann ich mir das Haus, Auto, Segelboot, etc. leisten?

Es ist völlig ausreichend, wenn diese Bestandsaufnahme zunächst sehr grob erfolgt, damit man schnell zu dem gewünschten Überblick gelangt. In regelmäßigen Strategiegesprächen kann diese grobe Bestandsaufnahme in den Folgejahren dort verfeinert werden, wo es notwendig erscheint.

Häufig gibt es besondere Anlässe für eine notwendige Bestandsaufnahme, bei denen die Zeit hierfür jedoch nicht vorhanden ist. Es geht dann in diesen Fällen darum, zu einem konkreten Teilbereich des gesamten Vermögens eine Aussage zu treffen, die eine kurzfristige Entscheidung ermöglicht.

Solche Anlässe sind zum Beispiel die anstehende Verlängerung von Krediten im Bereich des Eigenheims, der Praxis oder einer vermieteten Immobilie. In diesem Fall kann eine **Darlehensinspektion** einen guten Überblick verschaffen. Das ist die Übersicht über sämtliche laufenden Darlehen, über deren Tilgungshöhe und -laufzeit sowie die Darstellung der Zinsbindungen. Ein weiterer Anlass ist die immer wieder gestellte Frage: Reich im Alter oder reicht's im Alter? Mit einem **Altersvorsorgecheck** werden die unterschiedlichen Ansprüche auf Altersversorgung aufgelistet und den voraussichtlichen finanziellen Ansprüchen gegenüber gestellt. So beantwortet sich leicht die Frage, welches weitere Vermögen notwendig und gegebenenfalls vorhanden ist, um in Bezug auf „das Alter“ ein gutes Gefühl zu haben.

Auch der Immobilienkauf stellt einen weiteren Anlass dar, da hier oft innerhalb weniger Tage gehandelt werden muss. Der **Immobiliencheck** beantwortet die Frage, wie rentabel die Immobilie ist, welche steuerlichen und finanziellen Belastungen sie mit sich bringt und welche Chancen je nach Einschätzung in dieser Immobilie liegen. So beantwortet sich schnell die Frage, ob die konkreten Belastungen durch die Investition wegen der möglichen Chancen in der konkreten Situation Sinn machen oder nicht.

### Steuerliche Behandlung

Ganz ohne Steuern geht es auch bei der Altersvorsorge nicht. Damit Sie sich selber bereits einen Überblick darüber verschaffen können, wie Ihre bestehenden Verträge und eventuell neu abzuschließende Verträge in der Anspar- bzw. Leistungsphase besteuert werden, haben wir dies einmal zusammengestellt.

### Versorgungswerk

Bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge an das Versorgungswerk ist zu unterscheiden zwischen selbständigen Ärzten und angestellten Ärzten. Selbständige Ärzte können die Beiträge zum Versorgungswerk grundsätzlich in 2012 bis zu einem Höchst-

betrag von 20.000 Euro (bzw. bei Ehegatten 40.000 Euro) steuerlich geltend machen. Allerdings ist der Abzug im Jahr 2012 nur von 74 % der Beitragszahlungen möglich. Dieser prozentuale Anteil steigt jährlich um 2 Prozentpunkte an, so dass Sie erst ab dem Jahr 2025 Ihre Beiträge zu 100 % auch steuerlich geltend machen können.

Als angestellter Arzt müssen Sie beachten, dass die steuerlich geltend gemachten Beträge (in 2012 sind dies 74 %) um den vollen Arbeitgeber-Zuschuss gemindert werden. Das heißt, Sie können insgesamt nicht 74 % Ihres Selbstanteils (= Arbeitnehmeranteil) steuerlich geltend machen, sondern müssen eine Kürzung hinnehmen.

### Beispiel:

Die Beiträge eines ledigen Arztes zum Versorgungswerk in 2012 betragen 13.000 Euro.

	<b>Selbständiger Arzt</b>	<b>Angestellter Arzt</b>
Eigenbeitrag:	13.000,00 €	6.500,00 €
AG-Zuschuss:	0,00 €	6.500,00 €
steuerlich geltend zu machen:	13.000,00 € × 74 % = 9.620,00 €	13.000,00 € × 74 % = 9.620,00 €
abzgl. des AG-Anteils:	—	– 6.500,00 €
Verbleiben steuerlich berücksichtigungsfähige Beiträge:	<b>9.620,00 €</b>	<b>3.120,00 €</b>

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass angestellte Ärzte im Vergleich zu selbständigen Ärzten weniger Beiträge zu ihrer Altersversorgung steuerlich geltend machen können. Im Gegenzug profitieren sie aber natürlich auch von einem 50%igen Arbeitgeber-Zuschuss, mit dessen Hilfe sie deutlich einfacher eine Versorgung im Alter sicherstellen können.

Soweit freiwillige Zahlungen an das Versorgungswerk geleistet werden, die den Pflichtbeitrag übersteigen, können Sie diese Zahlungen gleichfalls nach den oben genannten Grundsätzen steuerlich geltend machen. Sie sollten beachten, dass Ihr Arbeitgeber jedoch nur die Hälfte des Pflichtteils als Zuschuss zahlen wird.

### Versteuerung in der Leistungsphase

Während Sie in den Zeiten der Ansparphase von der immer steigenden Abzugsfähigkeit der Beiträge profitieren, müssen Sie im Gegenzug einen immer höheren Anteil der Zahlungen jährlich versteuern. Während Sie bei Renteneintritt bis 2005 von der Rente einen steuerfreien Teil in Höhe von (vereinfacht gesagt) 50 % der

Renteneinkünfte aus 2005 abziehen können, können Sie bei Renteneintritt in 2012 nur noch einen Betrag von 36 % der Renteneinkünfte aus 2012 steuerfrei abziehen. Treten Sie erst in 2040 in die Rentenzahlungen ein, müssen Sie 100 % Ihrer Rente versteuern; der Besteuerungsanteil steigt bis zu diesem Zeitpunkt zwischen 1 und 2 Prozentpunkten je Jahr.

Einen Sonderfall stellen die freiwilligen Zahlungen dar, die Sie bis zum 31.12.2004 oberhalb des Pflichtbeitrags geleistet haben: Hierfür bescheinigt Ihnen Ihr Versorgungswerk auf Antrag den Anteil Ihrer Renten, der auf freiwilligen Zahlungen beruht (in Prozent). Eine solche Bescheinigung können Sie bereits jetzt bei Ihrem Versorgungswerk für Zwecke von Hochrechnungen anfordern. Dieser bescheinigte Anteil unterliegt dann nur mit einem geringeren Anteil der Besteuerung, wenn Sie bis 2004 mindestens zehn Jahre freiwillige Zahlungen über dem Höchstbeitrag erbracht haben. Der so bescheinigte Anteil unterliegt dann nur zu 18 % (bei Renteneintritt mit 65 Jahren) der Besteuerung.

### Rürup-Rente

Beiträge zu einer sogenannten Rürup-Rente werden steuerlich genauso behandelt wie die Beiträge zu den Versorgungswerken. Sie sollten hierbei beachten, dass die o.g. Höchstbeträge von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro für die Summe der Beiträge gilt, die Sie an das Versorgungswerk und in Rürup-Renten einzahlen. Das heißt, wenn Sie als lediger Arzt bereits Beiträge an das Versorgungswerk von 13.000 Euro leisten, könnten Sie Beiträge zu einer Rürup-Rente nur noch in Höhe von 7.000 Euro steuerlich geltend machen.

Auch die späteren Einkünfte aus der Rürup-Rente unterliegen mit den gleichen Regeln wie Rentenzahlungen aus dem Versorgungswerk der Besteuerung (mit Ausnahme der dort genannten „freiwilligen Zahlungen“, da es diese bei der Rürup-Rente nicht gibt).

### „Riester-Rente“

Da Ärzte grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung rentenversicherungspflichtig sind, können sie keine sogenannten Riesterzulagen in Anspruch nehmen und daher keine begünstigten Riester-Verträge abschließen.

### Sonstige Renten- oder Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu allen sonstigen Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, die Sie nach dem 31.12.2004 abgeschlossen haben, können Sie im Regelfall steuerlich nicht mehr geltend machen, wenn es sich nicht um sogenannte Rürup- oder Riester-Renten handelt. Im Gegenzug müssen Sie die Rentenzahlungen jedoch jedenfalls dann, wenn Sie sich für eine Rentenzahlung (und gegen eine Kapitalabfindung) entscheiden, nur



zu 18 % (bei Renteneintritt mit 65 Jahren; sonst anderer Anteil) besteuern. Entscheiden Sie sich für eine Kapitalabfindung, unterliegt der gesamte „Gewinn“ zwischen der Summe der geleisteten Beiträge und der Auszahlungssumme der Besteuerung. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Sie mehr als 12 Jahre in die Versicherung eingezahlt haben und bei Auszahlung älter als 60 Jahre sind. In diesem Fall wäre nur die Hälfte des Gewinns steuerpflichtig.

Für Rentenversicherungen, die Sie vor dem 31.12.2004 abgeschlossen haben, gilt die bis dahin geltende Rechtslage weiter fort. Das heißt, Sie profitieren in diesem Fall zum einen davon, dass Sie die Beiträge grundsätzlich steuerlich abziehen können (wobei im Regelfall auch hier der geltende Höchstbetrag durch andere Versicherungen, wie zum Beispiel die Krankenversicherung, aufgebraucht sein wird), zum anderen müssen Sie die Einkünfte aus diesen Renten nicht versteuern, wenn Sie die Kapitalauszahlung wählen. In diesem Fall bleibt die Auszahlung vollständig steuerfrei.

#### Beispiel zu der Versteuerung der Rentenzahlungen

Der ledige Arzt Dr. A erzielt bei seinem Renteneintritt in 2012 mit 65 Jahren folgende Einkünfte:

- jährliche Rentenzahlungen aus dem Versorgungswerk: 40.000 Euro (hiervon entfallen lt. Bescheinigung des Versorgungswerks 10 % auf freiwillige Überzahlungen)
- jährliche Rentenzahlungen aus einer Rürup-Rente: 10.000 Euro
- jährliche Rentenzahlung aus einer sonstigen Rentenversicherung, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde: 10.000 Euro

Er muss folgende Einkünfte versteuern:

#### Rentenzahlungen aus dem Versorgungswerk:

Der Anteil, der auf die freiwilligen Zahlungen entfällt beträgt  $10\% = 4.000$  Euro. Dieser Anteil ist in Höhe von  $4.000 \text{ Euro} \times 18\% = 720$  Euro zu versteuern.

Von dem verbleibenden Anteil von  $90\% = 36.000$  Euro sind  $36\% = 12.960$  Euro steuerfrei, so dass  $23.040$  Euro zu versteuern sind. Dieser steuerfreie Anteil von  $12.960$  Euro ist auch in den Folgejahren jährlich zu berücksichtigen. Summe der steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Versorgungswerk: 23.760 Euro.

#### Rürup-Rente

Von den Einkünften aus der Rürup-Rente ist ein steuerfreier Anteil von  $36\%$  von  $10.000 = 3.600$  Euro zu berücksichtigen, der ebenfalls in den Folgejahren in dieser Höhe steuerfrei bleibt.

Es verbleiben hieraus steuerpflichtige Einnahmen von 6.400 Euro.

#### Sonstige Rentenversicherung

Die Einkünfte aus der sonstigen Rentenversicherung unterliegen mit  $18\%$  der Besteuerung, so dass lediglich 1.800 Euro besteuert werden müssen.

In der Summe muss Dr. A somit von seinen Einnahmen in Höhe von insgesamt  $60.000$  Euro  $31.960$  Euro mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern (ca.  $20\%$ , wenn er sonst keine Einkünfte und wenige Sonderausgaben hat). Dieses Beispiel macht deutlich, dass gerade im Bereich der Altersvorsorge viele steuerliche Besonderheiten zu beachten sind. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie bereits vor Abschluss einer Versicherung eine steuerliche Würdigung wünschen, oder auch bei Ihren bestehenden Versicherungsverträgen wissen möchten, wie diese im Alter besteuert werden.

## Neues aus unserer Kanzlei

### Praxisbörsentag der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Auch in diesem Jahr sind wir wieder auf dem Praxisbörsentag der KVNO am **05.05.2012** in Düsseldorf mit dem Vortrag „Strategien für Einsteiger und Praxisabgeber“ um 11.30 Uhr sowie unserem Stand vertreten.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

### Impressum

#### Herausgeber

VPmed Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld  
Telefon: 021 51 / 853 9400 • Telefax: 021 51 / 853 9499  
Internet: [www.vpmed.de](http://www.vpmed.de) • E-Mail: [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de)

#### Redaktion

Thomas Karch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

#### Erscheinungsweise

Der Ärztebrief erscheint 6 x im Jahr.

#### Layout

DIE FISCHER Werbeagentur, [www.die-fischer.net](http://www.die-fischer.net)

#### Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 250 Stück, April 2012

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de).